

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG)

A. Ziele

Mit dem Gesetz sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge
- Vereinfachung der Eigenheimrente
- Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes
- Stärkung der Verbraucher im Markt
- Verbesserung des Anlegerschutzes.

B. Lösung

Die wesentlichen Maßnahmen des Gesetzes sind

- bei der steuerlich begünstigten privaten Altersvorsorge: Einführung eines Produktinformationsblatts
- bei der Basisversorgung im Alter:
 - Anhebung der Förderhöchstgrenze von 20 000 Euro auf 24 000 Euro
 - Verbesserung der steuerlich begünstigten Absicherung der Berufsunfähigkeit beziehungsweise verminderten Erwerbsfähigkeit
- bei der Riester-Rente (ohne Eigenheimrente):
 - Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes bei Altersvorsorgeverträgen
 - Meldung bei Übertragungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs auch bei ausschließlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen
 - Streichung der Bescheinigungspflicht der Erträge (§ 94 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG)
 - Verbesserungen bei der Ausgestaltung des genossenschaftlichen Riester-Anlageprodukts
- bei der Eigenheimrente:
 - jederzeitige Kapitalentnahme für selbst genutztes Wohneigentum in der Ansparphase
 - jederzeitige Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase

- Erleichterungen im Hinblick auf die Absicherung der weiteren Geschäftsanteile einer Genossenschaft
- Flexibilisierung und Verlängerung des Reinvestitionszeitraums
- Zulassung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags zwischen 75 und 100 Prozent des geförderten Kapitals
- Absenkung der jährlichen Erhöhung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge von 2 Prozent auf 1 Prozent
- rechtzeitiger Antrag auf Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags vor der Auszahlungsphase
- Einbeziehung eines Umbaus zur Reduzierung von Barrieren in oder an der selbst genutzten Wohnung in die Eigenheimrentenförderung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	–20	–	–10	–20	–20	–20
Bund	–9	–	–4	–9	–9	–9
Länder und Gemeinden	–11		–6	–11	–11	–11

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 2	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
Artikel 3	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
Artikel 4	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 5	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Beiträge des Steuerpflichtigen
 - aa) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder nur die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder nur von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 hat. Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt;
 - bb) für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Versicherungsfall), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen

Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist. Der Vertrag kann die Beendigung der Rentenzahlung wegen eines medizinisch begründeten Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen. Die Höhe der zugesagten Rente kann vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalls abhängig gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das 57. Lebensjahr vollendet hat.“

- bb) Vor Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen.“
- b) In Absatz 2a Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „und erstatteten“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 sind bis zu 24 000 Euro zu berücksichtigen.“
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „2005 sind 60 Prozent“ durch die Wörter „2013 sind 76 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 Satz 5“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4a Satz 1 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2013“ ersetzt und werden in der Tabelle die Zeilen der Kalenderjahre 2005 bis 2012 gestrichen.
2. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die

 1. eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und
 2. unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einer der im ersten Halbsatz, in Satz 1 oder in Satz 4 genannten begünstigten Personengruppen angehörten.“

- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „bevollmächtigt“ die Wörter „oder liegt dem Anbieter ein Zulaageantrag nach § 89 Absatz 1 vor“ und nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „für das jeweilige Beitragsjahr“ eingefügt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
3. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 7 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.
- b) In Satz 8 werden die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 10 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 24 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen darf.“
- b) In Absatz 24c Satz 3 Nummer 2 werden vor den Wörtern „§ 10a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3“ die Wörter „Satz 2 oder“ eingefügt.
- c) Absatz 64 wird wie folgt gefasst:
- „(64) Bei den in Absatz 24c Satz 2 und 3 genannten Personengruppen ist der Summe nach § 86 Absatz 1 Satz 2 die Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr nachstehend genannten Einnahmen und Leistungen hinzuzurechnen:
1. die erzielten Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Absatzes 24c Satz 2 begründet, und
 2. die bezogenen Leistungen im Sinne des Absatzes 24c Satz 3 Nummer 1.“
5. § 79 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ist nur ein Ehegatte nach Satz 1 begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn
1. beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1),
 2. beide Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist,
 3. ein auf den Namen des anderen Ehegatten lautender Altersvorsorgevertrag besteht,
 4. der andere Ehegatte zugunsten des Altersvorsorgevertrages nach Nummer 3 im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat und
 5. die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages nach Nummer 3 noch nicht begonnen hat.“
6. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der in § 10a genannten Grenzen“ durch die Wörter „des in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbetrags“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Bei einer Aufgabe der Selbstnutzung nach § 92a Absatz 3 Satz 1 gelten im Beitragsjahr der Aufgabe der Selbstnutzung auch die nach der Aufgabe der Selbstnutzung geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. Bei einer Reinvestition nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1 gelten im Beitragsjahr der Reinvestition auch die davor geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1.“
7. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge“ durch die Wörter „der in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannte Höchstbetrag“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pfllegetätigkeit einer nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch rentenversicherungspflichtigen Person ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags ein tatsächlich erzielter Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen.“
8. § 90 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres vom Antragsteller an den Anbieter zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll.“
9. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 10 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.
10. § 92a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):
1. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens oder
 2. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens oder

3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung eines Umbaus einer Wohnung, wenn

- a) das für den Umbau entnommene Kapital
 - aa) mindestens 6 000 Euro beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder
 - bb) mindestens 30 000 Euro beträgt,
- b) das für den Umbau entnommene Kapital zu mindestens 50 Prozent auf Maßnahmen entfällt, die die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011, soweit baustrukturell möglich, erfüllen, und der verbleibende Teil der Kosten der Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung dient; die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen; und
- c) der Zulageberechtigte oder ein Mitnutzer der Wohnung für die Umbaukosten weder eine Förderung durch Zuschüsse noch eine Steuerermäßigung nach § 35a in Anspruch nimmt oder nehmen wird noch die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 beantragt hat oder beantragen wird und dies schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist bei der Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zentralen Stelle abzugeben. Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat der Zulageberechtigte die Bestätigung gegenüber seinem Anbieter abzugeben.

Die DIN 18040 ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt und im Bundesbaublatt veröffentlicht. Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „dies gilt nicht, wenn Absatz 3 Satz 8 anzuwenden ist“ durch die Wörter „zur Tilgung eingesetzte ungeforderte Beiträge einschließlich der darauf entfallenden Erträge fließen dem Zulageberechtigten in diesem Zeitpunkt zu“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Satzes 10 erster Halbsatz“ durch die Angabe „Satzes 9“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „zu Beginn“ durch die Wörter „jederzeit in“ und die Wörter „Satzes 10 erster Halbsatz“ durch die Angabe „Satzes 9“ ersetzt.

ee) In Satz 8 wird nach dem Wort „Altersvorsorgevermögen“ das Wort „vollständig“ eingefügt.

ff) Die Sätze 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„Wurde die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde, wird das Wohnförderkonto bei diesem Anbieter geschlossen und von der zentralen Stelle weitergeführt. Erfolgt eine Zahlung nach Satz 4 Nummer 1 oder nach Absatz 3 Satz 9 Nummer 2, wird das Wohnförderkonto ab dem Zeitpunkt der Einzahlung von dem Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, weitergeführt.“

gg) In Satz 11 wird die Angabe „Satz 10“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

hh) In Satz 13 werden die Wörter „Satzes 10 erster Halbsatz“ durch die Angabe „Satzes 9“ ersetzt.

ii) In Satz 16 werden die Wörter „Satzes 10 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „Satzes 10“ ersetzt.

c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 9“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 10“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 9“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten

1. nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und

2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 9“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „bei einem bestehenden Wohnförderkonto die“ durch die Wörter „die im Wohnförderkonto“ und die Wörter

- „im Zeitpunkt der Aufgabe“ durch die Wörter „nach letztmaliger Erhöhung des Wohnförderkontos nach Absatz 2 Satz 3 zum Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die Selbstnutzung aufgegeben wurde,“ ersetzt.
- cc) In Satz 8 werden die Wörter „gelten die Tilgungsleistungen sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge als gefördertes Altersvorsorgevermögen“ durch die Wörter „sind die Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge in ein Wohnförderkonto aufzunehmen und anschließend die weiteren Regelungen dieses Absatzes anzuwenden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend“ ersetzt.
- dd) Satz 9 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „eines Jahres vor und von vier“ durch die Wörter „von zwei Jahren vor dem Veranlagungszeitraum und von fünf“ ersetzt.
- bbb) Nummer 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
- ee) In Satz 10 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz“ durch die Wörter „bei der Führung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle nach Absatz 2 Satz 9“ ersetzt, werden nach dem Wort „Reinvestition“ die Wörter „im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „Satzes 9 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Absatzes 2a und Absatzes 9 Nummer 3“ ersetzt.
- ff) In Satz 11 wird nach dem Wort „Reinvestitionsabsicht“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „, spätestens jedoch der 1. Januar
1. des sechsten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 1 oder
 2. des zweiten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 2,“.
11. In § 92b Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 92a Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ eingefügt.
12. § 93 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wird bei einem einheitlichen Vertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet, liegt zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens vor, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausbezahlt wurde, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet.“
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „und“ die Wörter „bis zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte“ gestrichen.
13. In § 94 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge“ gestrichen.
14. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entweder keine Zulageberechtigung besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „(§ 93 Absatz 1 Satz 1)“ durch die Wörter „im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „(§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 92a Absatz 2 Satz 5)“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Altersvorsorgevertrag“ durch das Wort „Vertrag“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 erster Halbsatz werden jeweils die Wörter „60. Lebensjahres“ durch die Wörter „62. Lebensjahres“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „15 vom Hundert“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt und werden die Wörter „das gilt auch für den Fall, dass das gebildete Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase nach Nummer 10 Buchstabe b auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird;“ angefügt.

ccc) In Nummer 5 werden die Wörter „Erwerbs eine Genossenschaftswohnung des Anbieters selbst nutzt“ durch die Wörter „Abschlusses des Altersvorsorgevertrages sowie

in den neun Monaten davor eine Genossenschaftswohnung des Anbieters durchgehend selbst genutzt hat“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei einer Übertragung des nach Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b gekündigten Kapitals ist es unzulässig, dass der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrages dem Vertragspartner Kosten in Höhe von mehr als 150 Euro in Rechnung stellt. Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sind vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrages maximal 50 Prozent des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung des nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Kapitals zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Absätzen“ die Wörter „sowie dem § 2a“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Basisrentenvertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes erfüllt und bei der vorgesehen ist, dass der Anbieter

1. bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit darauf verzichtet, auf einen anderen Beruf zu verweisen; dies gilt auch bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit. Die Einbeziehung zuvor ausgeübter Berufe durch den Anbieter bei seiner Prüfung, ob der Vertragspartner auf einen anderen Beruf verwiesen werden kann, ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner diese innerhalb von 24 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit freiwillig ausgeübt hat. Bei einem vorübergehenden Ausscheiden aus dem Berufsleben ist Prüfungsmaßstab der zuletzt vor dem vorübergehenden Ausscheiden konkret ausgeübte Beruf. Dies gilt für einen Zeitraum des vorübergehenden Ausscheidens von 36 Monaten wegen Elternzeit und im Übrigen für einen Zeitraum von zwölf Monaten des vorübergehenden Ausscheidens;
2. die Berufsunfähigkeit oder die verminderte Erwerbsfähigkeit anerkennt, wenn ein Arzt diese für voraussichtlich sechs Monate prognostiziert;
3. bei einer bereits sechs Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit rückwirkend ab Beginn der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit leistet, frühestens jedoch ab Vertragsbeginn;

4. bei einer verspäteten Meldung des Versicherungsfalls ab Eintritt des Versicherungsfalls oder wenn dieser länger als drei Jahre vor der Meldung des Versicherungsfalls liegt, mindestens drei Jahre rückwirkend leistet, frühestens jedoch ab Vertragsbeginn;

5. auf Antrag des Vertragspartners die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos und ohne andere Auflagen stundet;

6. auf das Kündigungsrecht nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und das Abänderungsrecht nach § 19 Absatz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes verzichtet, wenn der Vertragspartner seine Anzeigepflicht schuldlos verletzt hat; und

7. die medizinische Mitwirkungspflicht des Vertragspartners auf zumutbare und medizinisch indizierte ärztliche Behandlungsleistungen beschränkt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllen“ durch die Wörter „dem Absatz 1 oder dem Absatz 1a sowie dem § 2a entsprechen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 1a sowie dem § 2a“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Kostenstruktur

Ein Altersvorsorgevertrag oder ein Basisrentenvertrag darf ausschließlich die nachfolgend genannten Kostenarten vorsehen:

1. Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten nebeneinander in den folgenden Formen:
 - a) als jährlich oder monatlich anfallende Kosten in Euro;
 - b) als Prozentsatz des gebildeten Kapitals;
 - c) als Prozentsatz der vereinbarten Bausparsumme oder des vereinbarten Darlehensbetrags;
 - d) als Prozentsatz der eingezahlten oder vereinbarten Beiträge oder Tilgungsleistungen;
 - e) als Prozentsatz des Stands des Wohnförderkontos;
 - f) ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung;
2. folgende anlassbezogene Kosten:
 - a) für eine Vertragskündigung mit Vertragswechsel oder Auszahlung;
 - b) für eine Verwendung des gebildeten Kapitals im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes;

- c) für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich des Vertragspartners.

§ 125 des Investmentgesetzes ist für Altersvorsorgeverträge nicht anzuwenden.“

4. Dem § 3 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie legt ein Simulationsverfahren fest, das für einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag aufzeigt, welche Wertentwicklungen mit welcher Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit eintreten. Auf Antrag eines Anbieters führt sie Berechnungen dieses Verfahrens bezogen auf Tarife eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages durch.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Produktinformationsstelle Altersvorsorge

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 einer juristischen Person des Privatrechts (Produktinformationsstelle Altersvorsorge) im Wege der Beleihung ganz oder teilweise zu übertragen. Sie untersteht nicht den Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen. Verletzt sie in Ausübung der ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben Pflichten, die ihr einem Dritten gegenüber obliegen, so haftet allein sie. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. § 9 gilt entsprechend.

(2) Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge darf nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werden und muss die Gewähr für die Erfüllung der ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben bieten. Sie ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Satzung oder Gesellschaftsvertrag der Produktinformationsstelle Altersvorsorge sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen. Die Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge bestellt sind, müssen zuverlässig und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich geeignet sein.

(3) Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge darf Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung erheben, um die ihr entstehenden Verwaltungskosten zu decken. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.“

6. In § 5 werden nach dem Wort „Absätzen“ die Wörter „sowie dem § 2a“ eingefügt.
7. In § 5a werden die Wörter „die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllen“ durch die Wörter „dem § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a sowie dem § 2a entsprechen“ ersetzt.
8. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Schutz der Verbraucher, insbesondere zur besseren Vergleichbarkeit der Produkte sowie zur Vereinheitlichung des Verfahrens, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch

Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren und zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c treffen.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Informationspflichten im Produktinformationsblatt

(1) Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages hat den Vertragspartner rechtzeitig durch ein individuelles Produktinformationsblatt zu informieren, spätestens jedoch, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt. Das individuelle Produktinformationsblatt muss folgende Angaben enthalten:

1. die Produktbezeichnung;
2. die Benennung des Produkttyps und eine kurze Produktbeschreibung;
3. die Zertifizierungsnummer;
4. bei Altersvorsorgeverträgen die Empfehlung, vor Abschluss des Vertrages die Förderberechtigung zu prüfen;
5. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2;
6. die wesentlichen Bestandteile des Vertrages;
7. die Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen;
8. eine Darstellung der Wahrscheinlichkeiten für verschiedene Wertentwicklungen;
9. bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 die Angabe des Nettodarlehensbetrags, der Gesamtkosten und des Gesamtdarlehensbetrags;
10. eine Aufstellung der Kosten nach § 2a Nummer 1 Buchstabe a bis e sowie Nummer 2 Buchstabe a bis c, getrennt für jeden Gliederungspunkt, die Angabe zu § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f ist freiwillig;
11. einen Hinweis auf das Inflationsrisiko;
12. Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis;
13. einen Hinweis darauf, dass alle Werte auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhen;
14. bei Basisrentenverträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes die garantierte monatliche Leistung;
15. einen Hinweis auf die einschlägige Einrichtung der Insolvenzsicherung und den Umfang des insoweit gewährten Schutzes;
16. Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrages;
17. Hinweise zu den Möglichkeiten und Folgen einer Beitragsfreistellung oder Tilgungsaussetzung und
18. den Stand des Produktinformationsblatts.

Sieht der Vertrag eine ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Absicherung von Hinterbliebenen vor, muss das individuelle Produktinformationsblatt zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Beginn, das Ende und den Umfang der ergänzenden Absicherung;
2. Hinweise zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlungen und
3. Angaben zu Leistungsausschlüssen und zu Obliegenheiten.

Satz 2 Nummer 7, 8 und 11 bis 16 gilt nicht für

1. Altersvorsorgeverträge in Form eines Darlehens oder für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 und
2. die Darlehenskomponente eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2.

Satz 2 Nummer 7 bis 9, 12, 13 und 16 gilt nicht für Basisrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes.

(2) Das individuelle Produktinformationsblatt ersetzt das Produktinformationsblatt nach § 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Eine Modellrechnung nach § 154 des Versicherungsvertragsgesetzes ist für zertifizierte Altersvorsorgeverträge und für zertifizierte Basisrentenverträge nicht durchzuführen. Diese darf dem individuellen Produktinformationsblatt auch nicht zusätzlich beigelegt werden. Der rechtzeitige Zugang des individuellen Produktinformationsblatts muss nachgewiesen werden können. Das Produktinformationsblatt ist dem Vertragspartner kostenlos bereitzustellen.

(3) Erfüllt der Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig, kann der Vertragspartner innerhalb von drei Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten. Der Anbieter hat dem Vertragspartner in diesem Fall mindestens einen Geldbetrag in Höhe der auf den Vertrag eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zu zahlen. Auf die Beiträge und Altersvorsorgezulagen hat der Anbieter dem Vertragspartner Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen. Die Verzinsung beginnt an dem Tag, an dem die Beiträge oder die Zulagen beim Anbieter eingehen. § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Anbieter hat für jeden auf der Basis eines zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertragsmusters vertriebenen Tarif vor dem erstmaligen Vertrieb eines darauf beruhenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages vier Muster-Produktinformationsblätter nach Satz 2 zu erstellen. Diese haben in Form und Inhalt dem individuellen Produktinformationsblatt nach Absatz 1 mit der Maßgabe zu entsprechen, dass den Informationen statt der individuellen Werte Musterdaten zugrunde zu legen sind. Die Muster-Produktinformationsblätter werden im Internet veröffentlicht. Die Einzelheiten der Veröffentlichung regelt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, das im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.“

10. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7e eingefügt:
„§ 7a

Jährliche Informationspflicht

(1) Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages ist verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

1. die Verwendung der eingezahlten Beiträge;
2. die Höhe des gebildeten Kapitals;
3. die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten;
4. die erwirtschafteten Erträge;
5. bis zum Beginn der Auszahlungsphase das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital; für die Berechnung sind die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und die in dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt genannten Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 zugrunde zu legen.

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht muss der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auch darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Führung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle nach § 92a Absatz 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes. Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 gilt nicht

1. für Basisrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes,
2. für Altersvorsorgeverträge in Form eines Darlehens,
3. für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 oder,
4. sofern bereits eine Zuteilung des Bausparvertrages erfolgt ist.

Absatz 1 Nummer 5 gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 14 Absatz 6 Satz 1 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.

§ 7b

Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages

(1) Sofern aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu erbringen sind, hat ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner frühestens zwei Jahre, spätestens jedoch neun Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase schriftlich über Folgendes zu informieren:

1. die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen einschließlich Aussagen zu einer Dynamisierung der monatlichen Leistungen sowie
2. die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten.

Ist kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart, so gilt für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase, im Übrigen die Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Vertragspartner ist dann vom Anbieter im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 darüber zu informieren, dass ein tatsächlicher Beginn der Auszahlungsphase nicht vereinbart wurde. Sofern ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bereit ist, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b übertragenes Altersvorsorgevermögen anzunehmen, muss er dem Anleger auf Verlangen die Information nach Satz 1 und gegebenenfalls Satz 3 zur Verfügung stellen, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als zwei Jahre verbleiben. Dieser Information sind der vom Anleger angegebene Übertragungswert und Übertragungszeitpunkt zugrunde zu legen.

(2) Erfüllt ein Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, kann der Vertragspartner innerhalb eines Jahres nach Beginn der Auszahlungsphase vom Anbieter verlangen, unter Anrechnung der an ihn schon geleisteten Zahlungen so gestellt zu werden, wie er zu Beginn der Auszahlungsphase gestanden hat. Er kann die Übertragung des so errechneten Kapitals nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b verlangen. Der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrages darf dann vom Vertragspartner keine Kosten für die Übertragung des Kapitals verlangen. Das nach Satz 1 errechnete Kapital ist ab Beginn der Auszahlungsphase bis zu dessen Übertragung auf den anderen Altersvorsorgevertrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

§ 7c

Kostenänderung

Ein Anbieter hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten anzuzeigen, die im individuellen Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 ausgewiesen sind. Bei einer Kostenänderung vor Beginn der Auszahlungsphase hat er dazu dem Vertragspartner ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder ein Blatt, das mindestens die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 10, 12, 13 und 16 enthält, mit einer Frist von mindestens vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres vor der Änderung der Kosten auszustellen. Der Berechnung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sind die Wertentwicklungen zugrunde zu legen, die den Berechnungen im vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt zugrunde gelegen haben. Bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens oder Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 treten an die Stelle der verkürzten Angaben nach Satz 2 zweite Alternative die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 9 und 10. Bei Basisrentenverträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes treten an die Stelle der verkürzten Angaben nach Satz 2 zweite Alternative die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 10 und 14. Ab dem Beginn der Auszahlungsphase sind die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten auf einem

gesonderten Blatt auszuweisen. Kosten, die im individuellen Produktinformationsblatt oder dem Blatt nach Satz 2 zweite Alternative oder den Sätzen 4 bis 6 nicht ausgewiesen sind, muss der Vertragspartner nicht übernehmen.

§ 7d

Sicherung bei Genossenschaften

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b hat die Genossenschaft dem Vertragspartner einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Auf eine betragsmäßige Begrenzung der Sicherung ist in hervorgehobener Weise hinzuweisen. Der Sicherungsgeber kann sich gegenüber einem Vertragspartner, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Sicherungsvertrages ausgestellt worden ist. Bei Aushändigung eines Sicherungsscheins nach Satz 3 geht der Anspruch des Vertragspartners gegen die Genossenschaft auf den Sicherungsgeber über, soweit dieser den Forderungen des Vertragspartners nachkommt. Die Sicherung kann auch in anderer Weise erfolgen, wenn dadurch ein vergleichbares Sicherungsniveau erreicht wird.

§ 7e

Widerrufsrecht

Dem Vertragspartner steht bei einem nach diesem Gesetz zertifizierten Vertrag, unbeschadet anderer Regelungen, ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Steht dem Verbraucher zugleich nach Maßgabe anderer Vorschriften ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach anderen Vorschriften zu, ist das Widerrufsrecht nach Satz 1 ausgeschlossen.“

11. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Anbieter, die ihrem Antrag nach § 4 Absatz 1 einen zertifizierten Vertrag eines Spitzenverbands zugrunde legen, beträgt die Gebühr 500 Euro, wenn

1. der Vertrag des Anbieters hinsichtlich der Anforderungen des § 1 Absatz 1 oder Absatz 1a oder des § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a sowie des § 2a von dem zertifizierten Muster in Reihenfolge und Inhalt nicht abweicht und
2. der Anbieter bei seinem Antrag zusätzlich die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer und das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, mitteilt.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 ein Muster-Produktinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,

2. entgegen § 7a Absatz 1 Satz 1 über einen dort genannten Punkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,
 3. entgegen § 7a Absatz 1 Satz 2 über die Berücksichtigung der dort genannten Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beträge nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert oder
 4. entgegen § 7b Absatz 1 Satz 1 über einen dort genannten Punkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen worden sind, ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf. Die übrigen in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen bleiben unberührt. Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die die Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 2012 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrages nicht erforderlich. Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr einzelvertraglich oder durch Vertragsänderung mit dem Kunden vereinbart wird. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Verträge, die nach den §§ 5 oder 5a in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen der Zertifizierungsvoraussetzungen durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [eintragen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] nachvollzogen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Geht bis zum Ablauf des Tages vor dem in Absatz 6 genannten Anwendungszeitpunkt keine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle ein, gilt dies als Verzicht des Anbieters auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2 ab dem in Absatz 6 genannten Anwendungszeitpunkt.“
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Änderungen des Artikels 2 Nummer 9 und 10 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und

Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals am ersten Tag des 18. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 Satz 1 folgenden Kalendermonats anzuwenden. Bis zur Festlegung eines Simulationsverfahrens nach § 3 Absatz 2 Satz 2 entfällt die Angabe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 7c gelten nicht für Verträge, die vor dem in Satz 1 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.“

Artikel 3

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 23 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Übermittlung von Daten nach

 1. § 10 Absatz 2a, den §§ 10a, 22a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes,
 2. § 32b Absatz 3, § 41b Absatz 2, § 52 Absatz 24, 24d, 38a oder Absatz 43a des Einkommensteuergesetzes, soweit auf § 22a des Einkommensteuergesetzes verwiesen wird, oder
 3. dieser Verordnung

sowie eine nach diesen Vorschriften bestehende Anzeige- und Mitteilungspflicht zwischen den am Verfahren Beteiligten erfolgen in Form eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 gilt nicht für

 1. Mitteilungen an den Zulageberechtigten,
 2. Mitteilungen des Zulageberechtigten nach den §§ 10a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes,
 3. Anzeigen nach den §§ 5 und 13 oder
 4. Mitteilungen nach den §§ 6, 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 1 und 3.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 10a Abs. 5 Satz 1 oder“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „den §§ 10a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der codierte Zeichensatz für eine Datenübermittlung nach

1. § 10 Absatz 2a oder § 22a des Einkommensteuergesetzes,
 2. § 32b Absatz 3, § 41b Absatz 2, § 52 Absatz 24, 24d, 38a oder Absatz 43a des Einkommensteuergesetzes, soweit auf § 22a des Einkommensteuergesetzes verwiesen wird, oder
 3. den Abschnitten 3 und 4 dieser Verordnung
hat den Anforderungen der ISO/IEC 8859-15, Ausgabe März 1999, zu entsprechen.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch bei einer Übertragung von ausschließlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen, die mit einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 92a Abs. 2 Satz 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 8 und 10 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei Übertragungen von Altersvorsorgevermögen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 haben der Anbieter des bisherigen Vertrags sowie der Anbieter des neuen Vertrags die Übertragung der zentralen Stelle mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Zusammenführung von Wohnförderkonten nach § 92a Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes. Bei einer Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 82 Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes hat der Anbieter des neuen Vertrags dies der zentralen Stelle ergänzend mitzuteilen. Bei einer Übertragung von Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes

oder bei einer Übertragung von ausschließlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen, die mit einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar ist, hat der Anbieter des bisherigen Vertrags die Übertragung der zentralen Stelle mitzuteilen. Bei einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 1 oder Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder bei einer Übertragung von ausschließlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen, die mit einer Übertragung nach § 93 Absatz 1a Satz 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes vergleichbar ist, hat der Anbieter des bisherigen Vertrags der zentralen Stelle außerdem die vom Familiengericht angegebene Ehezeit mitzuteilen.“

4. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „§ 10a Abs. 5 Satz 1,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

In § 31 Absatz 3a Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „, sowie bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2012

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die deutsche Gesellschaft steht, ähnlich wie diejenige anderer Industrieländer, vor starken und nachhaltigen demografischen Veränderungen. Sinkende bzw. dauerhaft niedrige Geburtenraten und eine zunehmende Lebenserwartung werden dazu führen, dass eine wachsende Zahl von Menschen im Rentenalter einer abnehmenden Zahl von Personen im aktiven Erwerbsleben gegenübersteht.

Vor diesem Hintergrund gewinnen – neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung als zentralem Pfeiler der Alterssicherung – die kapitalgedeckte betriebliche und die private Altersvorsorge zusehends an Bedeutung. Um die Bereitschaft zu individueller Vorsorge und deren Attraktivität zu steigern, fördert der Staat bereits seit geraumer Zeit ein entsprechendes Vorsorgeengagement. Zehn Jahre nach der Einführung der Riester-Rente und sieben Jahre nach Einführung der Basisrente zeigt sich Anpassungsbedarf insbesondere in Hinblick auf den Verbraucherschutz, dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Verbraucherschutz bei den genannten Altersvorsorgeprodukten wesentlich verbessert. Zur Erhöhung der Transparenz und der Vergleichbarkeit von geförderten Altersvorsorgeprodukten wird statt der bisherigen vorvertraglichen Informationspflichten ein verpflichtendes Produktinformationsblatt für alle Produktgruppen zertifizierter Altersvorsorgeverträge eingeführt. Dieses Produktinformationsblatt soll dem Verbraucher in gebündelter, leicht verständlicher und standardisierter Form einen Produktvergleich ermöglichen. Ziel ist es, den Wettbewerb der Anbieter entsprechender Vorsorgeprodukte zu stärken und so eine möglichst geringe Kostenbelastung der jeweils angebotenen Produkte zu erreichen. Das individuelle Produktinformationsblatt enthält alle für die Verbraucher relevanten Informationen. Dazu gehören insbesondere Leistungen, Garantien, Kosten. Daneben bildet es den prognostizierten Vertragsverlauf auf der Grundlage der von den Verbrauchern geplanten Einzahlungen und die Dauer bis zum Beginn der Auszahlungsphase ab.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Angaben für den Verbraucher werden Aufbau und Inhalte des Produktinformationsblatts gesetzlich normiert: Dazu zählen insbesondere bestimmte Kosten- und Renditekennziffern, die über sämtliche Produktgruppen und -kategorien einheitlich ermittelt werden. Darüber hinaus sollen die optische Darstellung und die Reihung der darzustellenden Inhalte vorgegeben werden.

Die vorgesehene Bündelung der bereits bisher bestehenden Informationspflichten in einem Produktinformationsblatt hat zudem einen wesentlichen Vereinfachungseffekt. So werden die Informationspflichten des Versicherungsvertragsgesetzes, der VVG-Informationspflichtenverordnung und des Wertpapierhandelsgesetzes bei den zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen in dem individuellen Produktinformationsblatt zusammengefasst. Dies verbessert

zum einen die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Informationen. Denn erfahrungsgemäß sinkt mit zunehmendem Informationsvolumen und zunehmender Komplexität der Informationen deren Nutzen. Die dadurch geschaffene Transparenz ermöglicht es den Kunden, besser als bisher beurteilen zu können, ob ein Basisrenten- oder Altersvorsorgevertrag seinen Vorstellungen entspricht. Zum anderen vermindern die vorgegebene Strukturierung der Informationspflichten und ihre Zusammenfassung in einem Dokument den Verwaltungsaufwand der Anbieter bei der Erfüllung ihrer Informationspflichten. Die verbindlichen Vorgaben der Europäischen Union beispielsweise zur wesentlichen Anlegerinformation (Key Information Document – KID) bleiben gewahrt.

Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz sollen weitere wirksame Anreize für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge gesetzt werden. Dies soll im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- bei der Basisversorgung im Alter: Anhebung der Förderhöchstgrenze von 20 000 Euro auf 24 000 Euro
- für kapitalbildende Anlageprodukte, die nach § 10a und Abschnitt XI des EStG gefördert werden:
 - Meldung bei Übertragungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs auch bei ausschließlich ungefordertem Altersvorsorgevermögen
 - Streichung der Bescheinigungspflicht der Erträge (§ 94 Absatz 1 EStG)
 - Verbesserungen beim geförderten Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer Wohnungsgenossenschaft für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung
- für die Altersvorsorge in Form von selbst genutztem Wohneigentum, soweit nach § 10a und Abschnitt XI des EStG gefördert:
 - Vereinfachungen bei der Entnahme von gefördertem Altersvorsorgekapital zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums
 - Möglichkeit der jederzeitigen Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase
 - Flexibilisierung und Verlängerung des Reinvestitionszeitraums
 - Absenkung der jährlichen Erhöhung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge von 2 auf 1 Prozent
 - Einbeziehung eines Umbaus zur Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung in die Eigenheimrentenförderung.

Des Weiteren wird mit dem Gesetzentwurf ein zusätzlicher Anreiz zur Absicherung der Berufsunfähigkeit und der verminderten Erwerbsfähigkeit gesetzt. Aufwendungen zur Absicherung der Berufsunfähigkeit und der verminderten Erwerbsfähigkeit können besser steuerlich geltend gemacht werden. Die Möglichkeit zur gleichzeitigen Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen wird erweitert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Im Fall der Artikel 2 bis 4 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen, um die Wirtschaftseinheit zu wahren und um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung und das Wertpapierhandelsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz betrifft grundsätzlich rein nationale Sachverhalte. Soweit Grenzgänger von Vorschriften des Gesetzes er-

fasst werden, sind die entsprechenden Regelungen als EG-rechtskonform eingestuft worden, weil die Grenzgänger insoweit vollinhaltlich wie Inländer behandelt werden. Soweit Anbieter mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraum, die entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen, von Vorschriften des Gesetzes erfasst werden, sind die entsprechenden Regelungen als EG-rechtskonform eingestuft worden, weil diese Anbieter insoweit vollinhaltlich wie Anbieter mit Sitz im Inland behandelt werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaats durch Vermeidung von Armut bei Berufsunfähigkeit und verminderter Erwerbsfähigkeit und Alter sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2013	2014	2015	2016	2017
1	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG</u> ²⁾ Beiträge zur Absicherung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit können im Rahmen des Abzugsvolumens der Basisrente geltend gemacht werden.	Insg.	.	-
		EST	.	-
		SolZ	.	-
		Bund	.	-
		EST	.	-
		SolZ	.	-
		Länder	.	-
		EST	.	-
		Gem.	.	-
		EST	.	-
2	<u>§ 10 Abs. 3 S. 1 EStG</u> Anhebung des bisherigen Abzugsvolumens für eine Basisversorgung im Alter von 20.000 € auf 24.000 €.	Insg.	- 20	-	- 10	- 20	- 20	- 20
		EST	- 20	-	- 10	- 20	- 20	- 20
		SolZ	.	-
		Bund	- 9	-	- 4	- 9	- 9	- 9
		EST	- 9	-	- 4	- 9	- 9	- 9
		SolZ	.	-
		Länder	- 8	-	- 4	- 8	- 8	- 8
		EST	- 8	-	- 4	- 8	- 8	- 8
		Gem.	- 3	-	- 2	- 3	- 3	- 3
		EST	- 3	-	- 2	- 3	- 3	- 3
3	<u>§ 92a Abs. 2 S. 6 EStG</u> ³⁾ Jederzeitige „Einmal“-Besteuerung des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase. Die Möglichkeit der Besteuerung des gesamten noch vorhandenen Wohnförderkontos unter Inanspruchnahme des „Rabatts“ wird auf die gesamte Auszahlungsphase ausgedehnt.	Insg.	.	-
		EST	.	-
		SolZ	.	-
		Bund	.	-
		EST	.	-
		SolZ	.	-
		Länder	.	-
		EST	.	-
		Gem.	.	-
		EST	.	-
4	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 20	-	- 10	- 20	- 20	- 20
		EST	- 20	-	- 10	- 20	- 20	- 20
		SolZ	.	-
		Bund	- 9	-	- 4	- 9	- 9	- 9
		EST	- 9	-	- 4	- 9	- 9	- 9
		SolZ	.	-
		Länder	- 8	-	- 4	- 8	- 8	- 8
		EST	- 8	-	- 4	- 8	- 8	- 8
		Gem.	- 3	-	- 2	- 3	- 3	- 3
		EST	- 3	-	- 2	- 3	- 3	- 3

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten²⁾ Nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen.³⁾ In den Anfangsjahren tendenziell Mehreinnahmen durch die vorgezogene Einmalbesteuerung, langfristig Mindereinnahmen durch den „Rabatt“ bei der Einmalbesteuerung.

Folgende Maßnahmen führen jeweils zu geringen, nicht bezifferbaren Steuermindereinnahmen

- § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG - Gefördertes Altersvorsorgevermögen kann jederzeit für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum entnommen werden.
 - § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG - „Wohn-Riester“: Einbeziehung eines altersgerechten/behindertengerechten Umbaus im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung/Herstellung.
 - § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG - „Wohn-Riester“: Einbeziehung eines behindertengerechten Umbaus.
 - § 92a Abs. 2 S. 3 EStG - Eigenheimrente („Wohn-Riester“): Verminderung der jährlichen Erhöhung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge von 2 % auf 1 %.
 - § 92a Abs. 3 S. 8 Nr. 1 EStG - „Wohn-Riester“: Flexibilisierung und Verlängerung des Reinvestitionszeitraums.
 - § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG - Verbesserung der Möglichkeit ergänzende Risiken im Rahmen der Riester-Rente abzusichern
- § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AltZertG - Riester-Rente (Wohnungsgenossenschaften):
Verbesserungen bei der Ausgestaltung des genossenschaftlichen Riester-Anlageprodukts.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 – neu – und 3 – neu –

Die für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Basisrentenverträge maßgebliche Altersgrenze der Vollendung des 62. Lebensjahrs, die bisher in § 52 Absatz 24 Satz 1 EStG geregelt wurde, wird nunmehr als reguläre Altersgrenze in § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG übernommen.

Zur Erhöhung der Motivation, sich gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit abzusichern, können künftig Beiträge zur Absicherung dieses Risikos im Rahmen des Abzugsvolumens zur Basisabsicherung im Alter geltend gemacht werden. Von dieser Regelung profitieren alle unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen gleichermaßen. Voraussetzung für die Abzugsmöglichkeit ist, dass im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles eine lebenslange Rente gezahlt wird. Bei einem späten Versicherungsfall kann die Höhe der Rente vom Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles abhängig gemacht werden (zum Beispiel: Versicherungsfall zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit = 100 Prozent Rente, Versicherungsfall fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt = 50 Prozent der vertraglich versprochenen Rente).

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 2a Satz 4 Nummer 1

Auf Grund der gesetzlich geregelten Produktvoraussetzungen eines Basisrentenvertrages sind Beitragserstattungen nicht möglich.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Absatz 3 Satz 1

Das bisherige Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, Knappschaft, berufsständische Versorgung, landwirtschaftliche Alterskasse, private Basisrente) wird von 20 000 Euro auf 24 000 Euro angehoben. Hierdurch werden die Spielräume für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge so-

wie zur Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit verbessert.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 10 Absatz 3 Satz 4

Die Berücksichtigungsquote für den Ansatz der geleisteten Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter wird aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 10 Absatz 3 Satz 7

Der Verweis wird an die Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG angepasst.

Zu Buchstabe d

§ 10 Absatz 4a Satz 1

Die Höchstbeiträge für den Vorwegabzug werden aktualisiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 10a Absatz 1 Satz 3

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Bezieher von Arbeitslosengeld II im Rahmen der geförderten privaten Altersvorsorge unmittelbar zulageberechtigt sein. Die Voraussetzungen der Zulageberechtigung werden insoweit klarer gefasst: Da der Bezug von Arbeitslosengeld II keine Arbeitslosigkeit im Sinne des § 119 SGB III voraussetzt, sondern lediglich eine Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II, werden die Worte „unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit“ klarstellend in „unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 SGB VI“ geändert.

Außerdem wird klargestellt, dass unmittelbar vor der Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 SGB VI eine Zugehörigkeit zur begünstigten Personengruppe der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit bzw. einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit für die Zulageberechtigung ausreicht.

Zu Buchstabe b

§ 10a Absatz 2a Satz 4 und Satz 5 – aufgehoben –

Die Altersvorsorgezulage hat die Funktion einer Vorauszahlung auf die Steuerermäßigung aus dem Sonderausgaben-

abzug nach § 10a EStG. Beantragt der unmittelbar Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage bei der Finanzverwaltung, kann seine nach § 10a Absatz 2a EStG erforderliche Einwilligung zur Übermittlung der für den Sonderausgabenabzug erforderlichen Daten vom Anbieter an die Finanzverwaltung nunmehr unterstellt werden. Gleichzeitig wird der unmittelbar Zulageberechtigte davon entlastet, die in § 10a Absatz 2a EStG vorgesehene Verpflichtung zur Einwilligung selbst gegenüber dem Anbieter vornehmen zu müssen.

Der bisherige Satz 5 ist in der Neufassung des Satzes 4 enthalten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 22 Nummer 5 Satz 7

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Verwaltungspraxis.

Zu Buchstabe b

§ 22 Nummer 5 Satz 8

Der Verweis wird an die Neufassung von § 92a Absatz 2 Satz 9 und 10 EStG angepasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 24 Satz 1

Die Änderung aktualisiert die in § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG enthaltene Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge. Die in § 52 Absatz 24 Satz 1 EStG geregelte Übergangsregel gilt nunmehr für vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossene Basisrentenverträge.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 24c Satz 3 Nummer 2

Die Vertrauensschutzregelung soll bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung insbesondere für den Personenkreis fortbestehen, der schon bisher auf Grund seiner Pflichtmitgliedschaft in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem Vertrauensschutz genoss. Diese Personen gehörten aber gerade nicht zum Personenkreis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 EStG, sondern waren ihm lediglich gleichgestellt. Mit der Gesetzesergänzung wird die beabsichtigte Wirkung erreicht.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 64

Bis zum „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ wurde § 10a EStG so ausgelegt, dass auch unbeschränkt steuerpflichtige Personen zum begünstigten Personenkreis gehörten, die eine steuerliche Förderung für ihre Altersvorsorgebeiträge beanspruchen konnten, wenn sie Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem sind,

dessen Pflichtmitgliedschaft mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist. Entsprechend wurde § 86 EStG ausgelegt, so dass die Einnahmen, die für das ausländische Alterssicherungssystem zu berücksichtigen waren, auch bei der Mindesteigenbeitragsberechnung zugrunde zu legen waren. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ wurde der förderfähige Personenkreis jedoch explizit auf den Personenkreis beschränkt, die einem in § 10a EStG genannten inländischen Alterssicherungssystem angehören. Für die bisher förderberechtigten Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, die nach § 52 Absatz 24c EStG noch Vertrauensschutz in Bezug auf die Förderberechtigung genießen, wird gesetzlich klargestellt, dass weiterhin die Einnahmen, die für das ausländische Alterssicherungssystem zu berücksichtigen sind, bei der Mindesteigenbeitragsberechnung zugrunde zu legen sind.

Die bisherige Fassung des § 52 Absatz 64 EStG hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 5

§ 79 Satz 2

Der Satz wird zur besseren Lesbarkeit redaktionell überarbeitet. Außerdem wird geregelt, dass keine mittelbare Zulageberechtigung mehr besteht, wenn sich der Altersvorsorgevertrag des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten bereits in der Auszahlungsphase befindet.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 82 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung, da seit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung nur noch ein Betrag in § 10a EStG genannt wird.

Zu Buchstabe b

§ 82 Absatz 1 Satz 6 – neu – und 7 – neu –

Die Beiträge eines Beitragsjahres müssen vom Anbieter in Beiträge vor der Aufgabe der Selbstnutzung und nach der Aufgabe der Selbstnutzung aufgeteilt werden. Gleiches gilt für das Beitragsjahr der Reinvestition, in dem die Beiträge in Beiträge vor und nach der Reinvestition aufgeteilt werden müssen. Diese Aufteilungen sind für die Anbieter aufwändig. Vereinfachend können daher nun auch die nach der Aufgabe der Selbstnutzung oder vor der Reinvestition geleisteten Beiträge gefördert werden, solange sie im Beitragsjahr der Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestition geleistet werden. Durch die Änderung des § 92a Absatz 3 Satz 5 EStG ist sichergestellt, dass diese Altersvorsorgebeiträge im Wohnförderkonto erfasst werden. Mit der Regelung erfolgt außerdem eine Gleichstellung derjenigen, die ihre Beiträge oder Tilgungsleistungen monatlich, und damit zum Teil vor und zum Teil nach der Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestition zahlen, mit denjenigen, die ihre Beiträge oder Tilgungsleistungen jährlich vor der Aufgabe der Selbstnutzung oder nach der Reinvestition zahlen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

§ 86 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung, da seit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung nur noch ein Betrag in § 10a EStG genannt wird.

Zu Buchstabe b

§ 86 Absatz 2 Satz 4 – neu –

Es wird klargestellt, dass für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen statt der bei der Rentenversicherung fiktiv angesetzten beitragspflichtigen Einnahmen ein tatsächliches Entgelt von 0 Euro für die Mindesteigenbeitragsberechnung zu berücksichtigen ist. Damit muss die Pflegeperson regelmäßig, sofern sie nicht noch andere für die Mindesteigenbeitragsberechnung relevante Einnahmen hat, nur den Sockelbetrag von 60 Euro pro Jahr als Mindesteigenbeitrag leisten.

Zu Nummer 8

§ 90 Absatz 4 Satz 2

Mit der Neufassung wird klargestellt, welche Bescheinigung für den Beginn der Jahresfrist maßgebend ist.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

§ 92 Satz 1

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Verwaltungspraxis.

Zu Buchstabe b

§ 92 Satz 2

Der Verweis wird an die Neufassung von § 92a Absatz 2 Satz 9 und 10 EStG angepasst.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

§ 92a Absatz 1 Satz 1

Das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen darf nach geltendem Recht förderunschädlich in Höhe von bis zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent für die unmittelbare Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung der selbst genutzten Wohnimmobilie entnommen werden. Ein Betrag zwischen 75 Prozent und 100 Prozent durfte nicht entnommen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Einschränkung zu einem erheblichen Aufwand auch bei den Anbietern führt: Da die zentrale Stelle bei Bewilligung des Entnahmebetrags den aktuellen Stand des angesparten Altersvorsorgevermögens nicht kennt, muss sie zunächst beim Anbieter den aktuellen Stand erfragen. Änderungen des Altersvorsorgevermögens in der Zeit bis zur Bewilligung durch die zentrale Stelle führen zu einer erneuten Kommunikation zwischen zentraler Stelle und Anbieter. Ggf. müssen sogar bereits erteilte Bewilligungsbescheide bei einer nachträglichen Änderung des Förderanteils des Altersvorsorgevermögens korrigiert werden. Dies soll künftig vermieden werden.

Nach § 92a EStG des aktuellen Rechts ist die förderunschädliche Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen nur zu zwei Zeitpunkten zulässig:

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnung bzw. für den Erwerb von Geschäftsanteilen einer Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung,
- zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung einer selbst genutzten Wohnung.

Nur bei einem sog. Kombivertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 AltZertG kann das auf dem Sparteil des Vertrages angesparte Kapital auch schon in der Ansparphase dazu genutzt werden, das Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen des Vertrages abzulösen und damit die selbst genutzte Wohnung zu entschulden. Um dieses Ziel auch bei anderen Vertragsformen zu erreichen, wird das darin enthaltene Altersvorsorgevermögen daher häufig auf einen Kombivertrag übertragen. Ein bestehendes (auch nicht gefördertes) Darlehen einer nach dem 31. Dezember 2007 angeschafften oder hergestellten selbst genutzten Wohnimmobilie kann auf diese Weise auch schon vor Beginn der Auszahlungsphase getilgt werden. Es besteht also faktisch bereits jetzt eine jederzeitige Entnahmemöglichkeit in der Ansparphase, allerdings nur über das Vehikel Kombivertrag. Um die Eigenheimrente an dieser Stelle deutlich zu vereinfachen und für den Verbraucher verständlicher zu machen, wird eine jederzeitige Entnahmemöglichkeit für die Anschaffungs-/Herstellungskosten einer selbst genutzten Wohnung schon in der Ansparphase geschaffen.

Die Eigenheimrenten-Förderung kann künftig auch für Aufwendungen für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist, dass das für den Umbau entnommene Kapital

1. mindestens 6 000 Euro beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder
2. für ein Kalenderjahr mindestens 30 000 Euro beträgt und
3. zu mindestens 50 Prozent auf Maßnahmen der DIN 18040-2 (barrierefreies Bauen) entfällt, soweit dies baustrukturell möglich ist, und der andere verbleibende Teil der Reduzierung von Barrieren an der Wohnung (beispielsweise Rampen, Hebebühnen außerhalb der Wohnung) oder in der Wohnung dient.

Die Festlegung der technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren an oder in der Wohnung erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Die Bestimmung dieser technischen Mindestanforderungen erfolgt in Anlehnung an die DIN 18040-2 und die zur Zeit geltenden Kriterien für die Inanspruchnahme des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ (Programmnummer 159). Die Mindestanforderungen werden dann im Bundesbaublatt veröffentlicht und stehen somit einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zur Entlastung der Finanzverwaltung muss ein Sachverständiger bestätigen, dass die geltend gemachten Umbaumaßnahmen die objektiven Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags, insbesondere die zweckgerechte Verwendung, erfüllen. Als Sachverständige gelten in diesem Zusammenhang die nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte.

Das Altersvorsorgevermögen darf nur für Umbaukosten verwendet werden, für die §§ 33 und 35a EStG sowie sonstige Förderungen nicht in Anspruch genommen werden oder wurden. Eine Doppelbegünstigung der Umbaukosten wird auf diese Weise vermieden. Der Zulageberechtigte muss bei seinem Antrag auf Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags gegenüber der zentralen Stelle oder bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages gegenüber seinem Anbieter schriftlich bestätigen, dass er für die Umbaukosten keine solche Begünstigungen oder Förderungen in Anspruch nimmt und nehmen wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 92a Absatz 2 Satz 2

Da durch die Änderung des § 92a Absatz 3 Satz 8 EStG nunmehr bei einem sog. Kombivertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 AltZertG auch ein Wohnförderkonto bei der Aufgabe der selbst genutzten Immobilie erstellt wird, ist die bisherige Einschränkung des Satzes 2 nicht mehr erforderlich. Außerdem wird klargestellt, dass es im Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung zu einem Zufluss der dafür eingesetzten ungeforderten Beiträge und Erträge und damit zu einer Besteuerung dieser Leistungen nach § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG kommt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 92a Absatz 2 Satz 3

Das im Rahmen der Eigenheimrente geförderte Kapital einschließlich der hierfür gewährten Zulagen wird betragsmäßig in einem Wohnförderkonto erfasst. Das Wohnförderkonto wird nach geltendem Recht jährlich um 2 Prozent erhöht. Zur Vereinfachung wird dieser Wert auf 1 Prozent gesenkt. Um das Wohnförderkonto und andere regelmäßig verzinsliche (oder anderweitig ertragbringende) Altersvorsorgeprodukte gleichzustellen, kann auf eine jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos nicht gänzlich verzichtet werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1

Der Verweis wird an die Neufassung von § 92a Absatz 2 Satz 9 und 10 EStG angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 92a Absatz 2 Satz 6

Der Steuerpflichtige kann sich nach geltendem Recht nur einmalig – zu Beginn der Auszahlungsphase – entscheiden, ob er die ratierliche Besteuerung des Wohnförderkontos bis zum 85. Lebensjahr oder die Einmalbesteuerung wählt. Bei der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos zu Beginn

der Auszahlungsphase werden 70 Prozent des in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Die Möglichkeit der Besteuerung des gesamten noch vorhandenen Wohnförderkontos unter Inanspruchnahme des „Rabatts“ wird auf die gesamte Auszahlungsphase ausgedehnt. Dies berücksichtigt Veränderungen in der Lebenssituation des Steuerpflichtigen.

Außerdem wird der Verweis an die Neufassung von § 92a Absatz 2 Satz 9 und 10 EStG angepasst.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 92a Absatz 2 Satz 8

Das Wohnförderkonto soll nur dann an den neuen Anbieter übertragen werden, wenn das Altersvorsorgevermögen vollständig auf einen neuen Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Bei einer Teilkapitalübertragung soll das Wohnförderkonto beim alten Altersvorsorgevertrag verbleiben.

Zu Doppelbuchstabe ff

§ 92a Absatz 2 Satz 9 und 10

Die Übertragung des Wohnförderkontos wurde zwischenzeitlich sowohl in Todesfällen als auch in Scheidungsfällen in § 92a EStG insgesamt geregelt. Einer Regelung zur Übertragung des Wohnförderkontos in Kombination mit der Übertragung von Altersvorsorgevermögen in diesen Fällen ist nicht mehr erforderlich. Der bisherige Satz 9 ist daher zu streichen.

Der bisherige Satz 10 erster Halbsatz wird zum neuen Satz 9. Der bisherige Satz 10 zweiter Halbsatz wird zum neuen Satz 10.

Zu den Doppelbuchstaben gg bis ii

§ 92a Absatz 2 Satz 11, 13 und 16

Die Verweise werden an die Neufassung von § 92a Absatz 2 Satz 9 und 10 EStG angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

§ 92a Absatz 2a Satz 3, 4 und 6

Die Verweise werden an die Neufassung von § 92a Absatz 2 Satz 9 und 10 EStG angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 92a Absatz 2a Satz 7 – neu –

Zur Vereinfachung des Rechts gelten für das Wohnförderkonto beim Tod des Zulageberechtigten dieselben Regelungen wie bei der Regelung von Scheidungsfolgen. Damit geht in beiden Fällen das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Anteil entspricht, auf den anderen Ehegatten über. Anders als bisher für den Todesfall in § 92a Absatz 3 Satz 9 EStG geregelt, ist die Übertragung des Wohnförderkontos auf den verbleibenden Ehegatten auch möglich, wenn der übertragene Anteil geringer ist, als die originären Anschaffungs- oder Herstellungskosten der geförderten Wohnung (zum Beispiel bei Miterben). Der überschießende, nicht auf den Ehegatten übergegangene Anteil des Wohnförderkontos ist zum Zeitpunkt des Todes zu ver-

steuern, da die Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung durch den Zulageberechtigten zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 92a Absatz 3 Satz 2

Der Verweis wird an die Neufassung von § 92a Absatz 2 Satz 9 und 10 EStG angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 92a Absatz 3 Satz 5

Bei der Aufgabe der Selbstnutzung ist das Wohnförderkonto nach der Neuregelung nicht mehr zum Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie aufzulösen und zu besteuern, sondern erst zum Ende des Veranlagungszeitraums der Aufgabe der Selbstnutzung. Da die Besteuerung veranlagungszeitraumbezogen erfolgt, ist es für die Besteuerung unerheblich, ob die Leistung im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder zum Ende des Veranlagungszeitraums zufließt. Durch die Änderung werden aber dem Anbieter und der zentralen Stelle (§ 81 EStG) in der Regel mehr Zeit für die Umsetzung gegeben. Dies verbessert auch die Möglichkeit der Berücksichtigung einer Reinvestitionsabsicht des Zulageberechtigten. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Wohnförderkonto vor der Auflösung noch einmal um – jetzt – ein Prozent zu erhöhen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 92a Absatz 3 Satz 8

Bei der Aufgabe der selbst genutzten Immobilie kam es bisher bei einem sog. Kombivertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 AltZertG, bei dem die Tilgung des Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehens noch nicht erfolgt ist, zu einer schädlichen Verwendung im Sinne des § 93 EStG. Das heißt, anders als bei den anderen Eigenheimrenten-Produkten war für die bisher angesparten Beträge die steuerliche Förderung zurückzuzahlen und nicht das Wohnförderkonto zu versteuern. Mit der Neuregelung wird nunmehr auch in diesen Fällen ein Wohnförderkonto erstellt und die ungeforderten Beiträge und Erträge fließen dem Zulageberechtigten zu diesem Zeitpunkt zu, wenn er nicht von den Reinvestitionsmöglichkeiten Gebrauch macht. Damit wird eine Gleichstellung aller Eigenheimrenten-Produkte bei der steuerlichen Behandlung erreicht. Die Erstellung eines Wohnförderkontos kann jedoch vermieden werden, wenn die Beiträge, die als Tilgungsleistungen behandelt wurden, sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge auf einen anderen Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten (z. B. durch eine Trennungsvereinbarung) übertragen werden. In diesem Fall werden die Beiträge nach § 82 Absatz 1 Satz 3 EStG in Beiträge nach § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG umgewidmet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1

Der Zulageberechtigte kann, wenn er die selbst genutzte Wohnimmobilie wechselt, die sofortige Besteuerung des

Wohnförderkontos vermeiden, indem er einen Betrag in Höhe des Wohnförderkontos in die neue selbst genutzte Wohnimmobilie investiert. Die bisherige Reinvestitionsfrist soll auf zwei Jahre vor dem Veranlagungszeitraum und fünf Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums verlängert werden, in dem er die Wohnung letztmals selbst nutzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3

Zur Vereinfachung des Rechts gelten für das Wohnförderkonto beim Tod des Zulageberechtigten dieselben Regelungen wie bei der Regelung von Scheidungsfolgen (neuer Satz 7 in § 92a Absatz 2a EStG).

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 92a Absatz 3 Satz 10

Die Verweise werden an die Neufassung von § 92a Absatz 2 Sätze 9 und 10 EStG, die Ergänzung des § 92a Absatz 2a Satz 7 EStG und die Streichung des § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3 angepasst. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Reinvestitionsmöglichkeiten auch für den Ehegatten gelten, der im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen das Wohnförderkonto übertragen bekommen hat. Außerdem wird klargestellt, dass der Zulageberechtigte seine Reinvestitionsabsicht zusammen mit der Mitteilung über die Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen hat.

Zu Doppelbuchstabe ff

§ 92a Absatz 3 Satz 11

Mit der Regelung wird klargestellt, dass das Wohnförderkonto nach Ablauf des zulässigen Reinvestitionszeitraums aufzulösen ist, selbst wenn der Zulageberechtigte die Mitteilung über die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht unterlässt.

Zu Nummer 11

§ 92b Absatz 1 Satz 1

Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen für die Anschaffung, Herstellung oder zur Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnung verwenden. Eine entsprechende Verwendung des Kapitals muss er bei der zentralen Stelle beantragen und dabei die notwendigen Unterlagen beibringen. Eine Frist für die Antragsstellung gibt es nach geltendem Recht nicht. Der Zulageberechtigte kann somit noch kurz vor oder am Tag des Beginns der Auszahlungsphase eine Entnahme beantragen. Die Mitteilung über die Bewilligung geht dem Anbieter in diesem Fall erst kurz vor oder sogar nach dem Beginn der Auszahlungsphase zu.

Kommt die Mitteilung über die bewilligte Entnahmemöglichkeit erst kurz vor oder sogar nach dem Beginn der Auszahlungsphase, so hat der Anbieter bereits die Modalitäten für die Auszahlungsphase geregelt. Er hat etwa ein Teil des Kapitals in eine aufgeschobene Rentenversicherung eingezahlt, die zur Sicherstellung der gesetzlich vorgesehenen lebenslangen Rentenzahlung ab dem 85. Lebensjahr des Anlegers dient. Das Geld steht dann für eine Entnahme für die Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung einer

selbstgenutzten Wohnung nicht mehr zur Verfügung. Um den Anbietern eine ausreichende Vorlaufzeit zur Regelung der Modalitäten der Auszahlungsphase zu geben und ihm die Möglichkeit zu geben eine zutreffende Information nach § 7b AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes zu erstellen, wird geregelt, dass ein Antrag auf Entnahme spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase gestellt werden muss.

Zu Nummer 12

§ 93 Absatz 4 Satz 1, 2 und 3

Die bisherige Regelung der Vermeidung einer Rückforderung der steuerlichen Förderung durch eine Kapitalübertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag wird auf die nicht wohnungswirtschaftliche Verwendung des Darlehens bei Altersvorsorgeverträgen bestehend aus einer Spar- und einer Darlehenskomponente (z. B. Bausparvertrag) begrenzt. Eine Regelung für Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 EStG ist nicht mehr erforderlich, da in diesen Fällen auf Grund der Änderungen des § 92a Absatz 3 Satz 8 EStG ein Wohnförderkonto erstellt wird und damit die Reinvestitionsregelungen des § 92a Absatz 3 Satz 9 EStG Anwendung finden. Außerdem wird klargestellt, bis zu welchem Zeitpunkt der Zulageberechtigte seine Absicht zur Kapitalübertragung seinem Anbieter mitteilen muss.

Zu Nummer 13

§ 94 Absatz 1 Satz 4

Der Zulageberechtigte benötigt die Information über die Erträge nicht. Sie führt eher zu Irritationen, weil – je nach der Art der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG – die Erträge vollständig, teilweise oder gar nicht besteuert werden. Die für ihn notwendigen – die Erträge betreffenden – Informationen erhält er bereits mit der Bescheinigung nach § 22 Nummer 5 EStG.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

§ 95 Absatz 1 Nummer 2

Es wird klargestellt, dass die Riester-Förderung auch dann zurückgezahlt werden muss, wenn bei Verzug ins außereuropäische Ausland die Zulageberechtigung bereits geendet oder die Auszahlungsphase des Riester-Vertrages bereits begonnen hat.

Zu Buchstabe b

§ 95 Absatz 2 Satz 1 und 2

Aus Gleichbehandlungsgründen soll die Regelung des § 95 EStG auch auf Verträge der betrieblichen Altersversorgung Anwendung finden, die nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert wurden. Da sich der Beginn der Auszahlungsphase bei privaten Altersvorsorgeverträgen, auf denen Kapital gebildet wurde, nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des AltZertG und bei betrieblichen Verträgen nach den jeweiligen betriebsrechtlichen Regelungen richtet, wird der Klammerzusatz zur Erläuterung des Beginns der Auszahlungsphase insgesamt gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Die Altersgrenze des 62. Lebensjahrs ist für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge schon heute die nach § 14 Absatz 2 AltZertG maßgebliche Altersgrenze. Dies wird nunmehr als Grundregel in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG aufgenommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hat zuzusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Beiträge für die Alterseinkünfte zur Verfügung stehen. Sieht der Altersvorsorgevertrag die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit, der Dienstunfähigkeit oder von Hinterbliebenen vor, sind bis zu 15 Prozent der Gesamtbeiträge bei der „Beitragszusage“ nicht zu berücksichtigen. Dieser Wert wird auf maximal 20 Prozent angehoben.

Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung beziehungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschaftssparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines Versicherers bedienen. Von den Versicherungsunternehmen werden jedoch keine Konditionen für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher in vielen Fällen bei Vertragsschluss noch nicht bekannt. Deshalb wird dem Vorsorgesparer nunmehr die Möglichkeit eröffnet, zu Beginn der Auszahlungsphase, wenn er über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase informiert wurde (vergleiche hierzu Artikel 2 Nummer 10 – § 7b AltZertG), das auf dem Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen, ohne dass er die Zusage des Anbieters auf den Beitragserhalt verliert. So wird verhindert, dass die Vorsorgesparer mit einer geringen Kostenbelastung in der Ansparphase in den Vertrag „gelockt“ werden und diese geringe Kostenbelastung vom Anbieter in der Auszahlungsphase durch hohe Kosten kompensiert wird. Des Weiteren erhöht die verbesserte Wechselmöglichkeit die Wahrscheinlichkeit, dass der Anbieter für den Vorsorgesparer möglichst günstige Konditionen für die Verrentung aushandelt.

Die Regelung hat keinen Einfluss auf den Umfang der Beitragszusage. Wegen der bereits erfolgten Kalkulationen der Verträge soll die Zusage des Beitragserhalts weiterhin aus-

schließlich zu Beginn der Auszahlungsphase gelten und nicht bei einem Wechsel kurz vor Beginn der Auszahlungsphase.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5

Im Rahmen der Riester-Rente werden auch genossenschaftliche Anlageprodukte begünstigt. Hierbei erwirbt der Anleger weitere Geschäftsanteile an der Wohnungsgenossenschaft, in der er selbst Mitglied ist und von der er im Zeitpunkt des Erwerbs und bei „Auszahlung“ eine Wohnung selbst nutzt. Diese weiteren Geschäftsanteile an den Genossenschaften gehören zum Altersvorsorgevermögen. Künftig reicht es aus, wenn der Anleger mindestens neun Monate vor dem Abschluss des Altersvorsorgevertrages die Genossenschaftswohnung selbst nutzt. In der Ansparphase ist eine darüber hinausgehende Selbstnutzung nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 1 Absatz 1 Satz 3 – neu – und 4 – neu –

Ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1 AltZertG muss zwingend ein Wechselrecht vorsehen, das den Wechsel von einem Altersvorsorgevertrag zu einem anderen Altersvorsorgevertrag ermöglicht. Dieses Wechselrecht wird zurzeit von einigen Anbietern durch übermäßig hohe Wechselkosten ausgehebelt. Die Wechselkosten werden daher mit der Neuregelung auf einen Höchstbetrag von 150 Euro gedeckelt. Dieser Betrag reicht aus, um die Kosten des Anbieters für den Verwaltungsaufwand des Wechsels zu decken. Auch die vom neuen Anbieter erneut verlangten Abschluss- und Vertriebskosten können den Zulageberechtigten von einem Vertragswechsel abhalten. Um den Vertragswechsel zu erleichtern, wird geregelt, dass der Anbieter maximal 50 Prozent des übertragenen Kapitals, das im Zeitpunkt der Übertragung gefördert ist, bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten berücksichtigen darf. Dabei wird auf das Kapital abgestellt, das im Zeitpunkt der Übertragung beim bisherigen Anbieter als gefördert galt. Nachträgliche Änderungen der Förderung, z. B. Zulagenauszahlungen oder -rückforderungen nach der Übertragung bleiben unberücksichtigt.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 3

Die Kostenstruktur wird Teil der Zertifizierungskriterien.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1

Auf Grund der Einführung eines Basisrentenvertrages zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit gibt es jetzt zwei Arten von Basisrentenverträgen, die zertifiziert werden können. Es erfolgt daher eine Anpassung der Verweise.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 1a – neu –

Neben den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG muss ein Basis-

rentenvertrag zur Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit bestimmte Mindeststandards erfüllen.

Zu § 2 Absatz 1a Nummer 1

Der Anbieter muss bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit grundsätzlich, also auch unabhängig vom Alter des Vertragspartners, darauf verzichten, den Vertragspartner auf einen anderen Beruf zu verweisen und deshalb die Rentenzahlung zu verweigern. Ausnahmsweise darf er aber auf Vorberufe des Vertragspartners verweisen, wenn der Vertragspartner diese innerhalb von 24 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit freiwillig gewechselt hat. Bei einem unfreiwilligen Wechsel des Berufs, zum Beispiel wegen Arbeitslosigkeit oder auf ärztlichen Rat hin, darf der Anbieter nicht auf den Vorberuf verweisen. Bei einem vorübergehenden Ausscheiden aus dem Berufsleben ist Prüfungsmaßstab der zuletzt vor dem vorübergehenden Ausscheiden konkret ausgeübte Beruf.

Zu § 2 Absatz 1a Nummer 2

Nur wenn der Zeitraum, für den der Vertragspartner voraussichtlich berufsunfähig oder vermindert erwerbsfähig sein wird, sechs Monate unterschreitet, muss der Anbieter keine Leistungen erbringen.

Zu § 2 Absatz 1a Nummer 3

Lässt sich nicht sofort feststellen, ob der Vertragspartner berufsunfähig oder vermindert erwerbsfähig bleibt, muss der Anbieter rückwirkend ab Beginn der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit leisten, wenn nach einer sechs Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit weiterhin Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit attestiert wird. Für die Zeit vor Vertragsbeginn besteht für ihn allerdings keine Leistungsverpflichtung.

Zu § 2 Absatz 1a Nummer 4

Häufig wird eine eingetretene Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit zunächst für eine akute, vorübergehende Erkrankung gehalten. Meldet der Vertragspartner die Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit verspätet, darf der Anbieter nicht erst mit dem Beginn des Monats, in dem er über die Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit informiert wurde, leisten. Er muss stattdessen bereits

- ab Eintritt des Versicherungsfalls oder
- wenn der Eintritt des Versicherungsfalls länger als drei Jahre vor der Meldung durch den Vertragspartner liegt, mindestens drei Jahre rückwirkend

leisten. Für die Zeit vor Vertragsbeginn besteht für ihn allerdings keine Leistungsverpflichtung.

Zu § 2 Absatz 1a Nummer 5

Beantragt der Vertragspartner die Rente, sind ihm auf Antrag die Beiträge zinslos und ohne andere Auflagen zu stunden.

Zu § 2 Absatz 1a Nummer 6

Nach § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes hat der Anbieter das Recht zur Kündigung oder Beitragsanpassung, wenn

sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass bereits bei Vertragsbeginn ein erhöhtes Risiko vorlag, das keiner der beiden Vertragsparteien bekannt war und das deswegen auch schuldlos vom Antragsteller nicht angegeben wurde. Für die Anerkennung des Vertrages als Basisrentenvertrag nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG muss der Anbieter sowohl auf dieses Recht der Kündigung als auch auf dieses Recht der Beitragsanpassung verzichten.

Zu § 2 Absatz 1a Nummer 7

Der Anbieter muss die medizinische Mitwirkungspflicht des Vertragspartners auf zumutbare und medizinisch indizierte ärztliche Behandlungsleistungen beschränken. So muss der Anbieter beispielsweise eine Leistung erbringen, wenn die Ursache für die Berufsunfähigkeit möglicherweise durch eine größere Operation unter Vollnarkose beseitigt werden kann und der Kunde die Operation verweigert, weil das mit der Operation verbundene Risiko unzumutbar ist.

Zu Buchstabe c

§ 2 Absatz 3 Satz 1 und 2

Es erfolgt eine Anpassung auf Grund der Einführung eines Basisrentenvertrages zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit sowie der Einführung einer Kostenstruktur als Teil der Zertifizierungskriterien.

Zu Nummer 3

§ 2a – neu –

Die Kosten von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen sind in Einzelfällen auf derart viele verschiedene Bezugsgrößen aufgliedert, so dass ein Vergleich der Kosten zwischen verschiedenen Produkten erheblich erschwert ist. Sie werden daher auf die gängigsten im Vorhinein abschätzbaren Kostenarten begrenzt. Darüber hinaus anfallende Kosten, wie zum Beispiel Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten, müssen vom Anbieter in die genannten Kostenarten, beispielsweise in die jährlich anfallenden Verwaltungskosten, einbezogen werden. Dies kann sich zugunsten des Anlegers auswirken, wenn beispielsweise die künftig anfallenden Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten vom Anbieter zu niedrig eingeschätzt wurden. Es kann sich aber auch zu Lasten des Anlegers auswirken, wenn der Anbieter die künftig anfallenden Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten zu hoch eingeschätzt hat. Nur durch diese Regelung kann jedoch sichergestellt werden, dass dem Anleger die Kosten immer im Vorhinein bekannt sind und er den günstigsten Anbieter auswählen kann.

Außerdem wird klargestellt, dass bei Altersvorsorgeverträgen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 AltZertG Spezialvorschrift gegenüber § 125 InvG ist.

Zu Nummer 4

§ 3 Absatz 2 Satz 2 – neu – bis 3 – neu –

Durch die Einführung von Produktinformationsblättern hat die Zertifizierungsstelle neue Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehört die Einordnung der Produkte in Chancen-Risiko-Klassen. Die Einordnung soll durch Berechnungen anhand von Kapitalmarktsimulationen erfolgen. Die Aufgabe der

Festlegung dieses Simulationsverfahrens sowie der entsprechenden Berechnungen wird der Zertifizierungsstelle zugewiesen.

Zu Nummer 5

§ 3a – neu –

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die neuen Aufgaben der Zertifizierungsstelle nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 3 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes im Wege der Beleihung auf eine juristische Person des Privatrechts als Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu übertragen. Die Beleihung ist erforderlich, um auf diese Weise den hohen wissenschaftlichen Anforderungen genügende hochkomplexe mathematische Berechnungen zu gewährleisten. Wegen der von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu treffenden verbindlichen Feststellungen ist eine bloße Heranziehung als Verwaltungshelfer nicht möglich.

Mit der Regelung werden die Voraussetzungen, Pflichten und Rechte der beliehenen juristischen Person beschrieben. Ein gesondertes Weisungsrecht des Bundesministeriums der Finanzen besteht nicht. Sie handelt öffentlich-rechtlich, wird mit im AltZertG genannten Aufgaben und Befugnissen ausgestattet und haftet für ihr Handeln. Ihre Aufgabe besteht in der Durchführung von in die Zukunft gerichteten Simulationsrechnungen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sollen Teil des Produktinformationsblattes werden. Dem Kunden soll damit ein Eindruck von der voraussichtlichen Entwicklung seines Anlageproduktes verschafft werden. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge kann allerdings nicht vorhersagen, wie sich das individuelle Produkt tatsächlich rentieren wird. Es können Wahrscheinlichkeitsrechnungen durchgeführt werden, die auf bestimmten Annahmen basieren. Für den schlichten Eintritt oder den Nichteintritt der Prognose entsteht keine Haftung, allerdings kann eine solche im Rahmen der komplexen Ermittlung der Prognoseparameter relevant werden, wenn hier Fehler unterlaufen und dadurch das in Aussicht gestellte Ergebnis nicht eintritt. Vor diesem Hintergrund ist die Haftung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gerechtfertigt. Sie ist für den Anbieter und Anleger auch nachvollziehbar. Die Haftungsbeschränkung ist der Tatsache geschuldet, dass es sich um Wahrscheinlichkeitsrechnungen handelt, die mit Risiken und Ungewissheiten behaftet sind und keine Gewähr für die tatsächliche Entwicklung des Produkts in der Zukunft geben.

Haftungsansprüche gegen die Produktinformationsstelle Altersvorsorge entstehen deshalb bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung. Das ist etwa der Fall, wenn beispielsweise bei der Festlegung des Simulationsverfahrens handwerkliche Fehler unterlaufen, bei der Durchführung der Berechnungen oder der sonstigen Ausgestaltung des Verfahrens die Berechnungsergebnisse nicht anbieter- oder anlegerneutral ausfallen. Insoweit kann eine grob fahrlässige Pflichtverletzung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge vorliegen, die haftungsbegründend sein kann. Für nicht grob fahrlässige Fehler sieht das Gesetz hingegen keine Haftung vor. Auf Grund der Komplexität der Berechnungen im Rahmen der Simulationsberechnungen, bei der ca. 10 000 verschiedene Rechenpfade einfließen, erscheint es nicht gerechtfertigt eine Haftung für geringfügige Pflichtverletzungen einzuführen. Bei den Simulationsberechnungen wird

versucht, zukünftige Entwicklungen vorherzusehen. Bei der Definition der Rechenpfade muss die Produktinformationsstelle Altersvorsorge eine Vielzahl von Informationen berücksichtigen. Es ist zu diesem Zeitpunkt nicht immer absehbar, ob sich einzelne der vielzähligen Informationen überhaupt auswirken können, welche Folgen ausgelöst werden und wie die weitere Entwicklung verläuft. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge muss jedoch arbeitsfähig bleiben, um den Anlegern durch die Berechnungen eine Orientierung geben zu können. Bei einer Haftung für jegliche Versehen, steht jedoch zu befürchten, dass keine Parameter gefunden werden, die zugrunde zu legen sind, da ständig Änderungen überprüft werden müssten. Sind die Rechenpfade bestimmt, kann nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass sich ändernde Zukunftsannahmen oder Vorhersagen zu jedem Zeitpunkt unmittelbar in den Rechenpfaden Niederschlag finden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Simulationsrechnungen dazu dienen sollen, dem Anleger den Produktvergleich zu erleichtern. Häufige kurzfristige Änderungen der Rechengrundlagen wären im Hinblick auf die Vergleichbarkeit nicht sinnvoll. Dies muss bei einer Anpassung der Rechengrundlagen von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge berücksichtigt werden. Um zu vermeiden, dass sich rückwirkend betrachtet Diskussionen ergeben, zu welchem Zeitpunkt Rechenweganpassungen hätten vorgenommen werden können, wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt.

Eine deliktische Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 823 ff. BGB) besteht nur gegen die Beliehene selbst. Die Organhaftung des Bundes ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist darin begründet, dass die Produktinformationsstelle Altersvorsorge lediglich eine Serviceleistung für den Anbieter darstellt. Mit den von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu erstellenden Simulationsrechnungen wird das vom Anbieter privatrechtlich vertriebene Anlageprodukt konkretisiert. Seine Wirkungen werden für den Anleger transparent aufgezeigt. Der Anbieter kann insoweit bereits im Vorfeld seine eventuelle abweichende Meinung mit dem Beliehenen erörtern und so potentielle Schädigungen vermeiden. Auf Grund der beim Anbieter vorhandenen Expertise und der Kenntnis über das konkret zu beurteilende Anlageprodukt haben es die Betroffenen daher selbst in der Hand, auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Durchführung der Simulationsverfahren hinzuwirken. Insofern ist es sachgerecht, wenn sich die Haftung alleine gegen die Produktinformationsstelle Altersvorsorge richtet. Eine weitergehende Haftung der öffentlichen Hand ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Ein weiterer Geschäftsbetrieb ist der Produktinformationsstelle Altersvorsorge untersagt. Sie darf keinen Gewinn erzielen. In diesem Gesamtzusammenhang ist ihre Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer gerechtfertigt.

Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge unterliegt nicht der Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen. Jedoch kann das Bundesministerium der Finanzen die Beleihung mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Zu Nummer 6

§ 5

Die Kostenstruktur wird Teil der Zertifizierungskriterien.

Zu Nummer 7

§ 5a

Auf Grund der Einführung eines Basisrentenvertrages zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit gibt es jetzt zwei Arten von Basisrentenverträgen, die zertifiziert werden können. Es erfolgt daher eine Anpassung des Verweises. Außerdem werden die möglichen Kostenpositionen Teil der Zertifizierungskriterien.

Zu Nummer 8

§ 6 Satz 1

Zur Erhöhung der Produkttransparenz und der Vergleichbarkeit von steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten für alle Produktgruppen werden die bisher in § 7 AltZertG und weiteren Gesetzen geregelten Informationspflichten gebündelt und es wird ein Produktinformationsblatt eingeführt. Hierzu wird die Verordnungsermächtigung, die bisher auf die Regelung zu den jährlichen Informationspflichten begrenzt ist, auf alle in den §§ 7 bis 7c AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes geregelten Informationspflichten ausgeweitet. Für den Erlass der Verordnung hat das Bundesministerium der Finanzen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herzustellen. Durch die Verordnungsermächtigung wird erreicht, dass auf neue Marktentwicklungen durch eine Anpassung der Informationspflichten schneller und flexibler reagiert und eventuellen Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegen gewirkt werden kann.

Zu Nummer 9

§ 7

Zu Absatz 1

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode werden Verbesserungen beim Verbraucher- und Anlegerschutz in Aussicht gestellt (Zeilen 1852 ff. und 1898 ff.). Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge werden staatlich gefördert. Daher hat der Staat eine besondere Verantwortung. Er muss dafür sorgen, dass der Wettbewerb nicht durch Intransparenz der Produkte eingeschränkt wird und dadurch ggf. die staatliche Förderung aufgezehrt wird. Vom Bundesministerium der Finanzen wurde ein Forschungsauftrag zu der Frage vergeben, wie bei steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten die Produkttransparenz verbessert und die Vergleichbarkeit von verschiedenen Anlageformen erhöht werden kann. Das Forschungsgutachten kommt dabei im Kern zu dem Ergebnis, dass zur Erhöhung der Transparenz und der Vergleichbarkeit von geförderten Altersvorsorgeprodukten statt der bisherigen vorvertraglichen Informationspflichten für alle Produktgruppen ein verpflichtendes Produktinformationsblatt eingeführt werden sollte. Dieses Produktinformationsblatt soll dem Verbraucher in gebündelter, leicht verständlicher und standardisierter Form einen Produktvergleich ermöglichen und den Wettbewerbsdruck im Hinblick auf eine möglichst geringe Kostenbelastung der angebotenen Produkte erhöhen.

Die Einführung eines Produktinformationsblatts wird insbesondere dazu beitragen, dass die staatlich geförderten Produkte vom Verbraucher als nicht mehr so komplex eingestuft

werden. Denn zurzeit fühlt sich der Verbraucher wegen der fehlenden Vergleichsmöglichkeit auf Grund der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Produkte (bei der Riester-Rente gibt es zum Beispiel klassische Rentenversicherungen, fondsgebundene Rentenversicherungen, Fondssparpläne, Banksparpläne, Bausparverträge, Sparpläne mit Genossenschaftsanteilen) und der Unterschiedlichkeit der Kostenmodelle der einzelnen Produkte vielfach überfordert. Die Vergleichbarkeit der Produkte kann erreicht werden, indem ein einheitliches Produktinformationsblatt für alle Produktgruppen der staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukte eingeführt wird. Insellösungen für einzelne Produktgruppen sind – so auch das Ergebnis der Gutachter – nicht zielführend.

Das individuelle Produktinformationsblatt soll alle für den Verbraucher relevanten Informationen, insbesondere zu Leistungen, Garantien, Kosten und Risiken enthalten und den prognostizierten Vertragsverlauf auf der Grundlage der vom Verbraucher geplanten Einzahlungen und Dauer bis zum Beginn der Auszahlungsphase abbilden.

Bei der Angabe der in der Zukunft anfallenden Kosten ist stets auf die kalkulatorischen Kosten abzustellen. Das heißt, Kostenüberschussanteile und Ähnliches dürfen nicht berücksichtigt werden.

Auf Grund der Erfahrungen im In- und Ausland soll das Produktinformationsblatt im Detail gesetzlich vorgegeben werden. Dies betrifft sowohl die optische Darstellung als auch die Reihung der Elemente. Das Produktinformationsblatt soll bestimmte Kosten- und Renditekennziffern enthalten, die über sämtliche Produktgruppen und -kategorien einheitlich ermittelt werden.

Die durch das individuelle Produktinformationsblatt erreichte Bündelung der Informationspflichten des Versicherungsvertragsgesetzes, der VVG-Informationspflichtenverordnung und des Wertpapierhandelsgesetzes bei den zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen führt dazu, dass der Verbraucher nicht durch die Verschiedenheit der Informationen überbelastet wird. Denn erfahrungsgemäß sinkt mit zunehmendem Informationsvolumen und zunehmender Komplexität der Information ihr Nutzen.

Das Interesse der Verbraucher an einer hilfreichen Information überwiegt gegenüber dem Mehraufwand der Anbieter durch die Verpflichtung, ein Produktinformationsblatt erstellen zu müssen. Außerdem führt die Informationsbündelung auch zu einer Entlastung der Anbieter. Eine weitergehende Bündelung der Informationspflichten erscheint auf Grund von verbindlichen Vorgaben der Europäischen Union beispielsweise zur wesentlichen Anlegerinformation (KID) nicht möglich.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2

Mit der Produktbezeichnung soll der Verbraucher einen eindeutigen Namen erhalten, der es ihm ermöglicht, alle weiteren für ihn relevanten Informationen zum Vertrag einzuholen. Neben dieser individuell vom Anbieter vergebenen Produktbezeichnung soll der Produkttyp eindeutig bestimmt werden. Wie sich gezeigt hat, sind Verbraucher oftmals nicht in der Lage, den Produkttyp ihres Anlageprodukts zu benennen. Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge enthalten in der Produktbezeichnung oftmals den Begriff „Rente“,

selbst wenn es sich nicht um eine Rentenversicherung handelt. Der Produkttyp lässt sich dann nur aus dem Kleingedruckten des Vertrages entnehmen. Mit der kurzen Produktbeschreibung soll der Verbraucher einen schnellen Überblick über das Produkt mit den darin enthaltenen Garantieleistungen sowie über die Anlagestrategie erhalten.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

Mit der Zertifizierungsnummer erhält der Verbraucher eine Bestätigung, dass das Produkt die für eine steuerliche Begünstigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Um zu vermeiden, dass Verbraucher, die keinen Anspruch auf eine Riester-Förderung haben, unbeabsichtigt einen Altersvorsorgevertrag abschließen, sollen sie auf die Notwendigkeit der Prüfung der Förderberechtigung hingewiesen werden. Die Förderberechtigung kann auch an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, wie beispielsweise die Einwilligung in die Datenübermittlung, geknüpft sein. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Verbraucher vor dem Vertragsabschluss informiert.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 5

Der Verbraucher soll wissen, wer sein Ansprechpartner ist.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 6

Die wesentlichen Eckdaten des Vertrages sollen für den Verbraucher auf einen Blick ablesbar sein.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 7

Jedes kapitalbildende Produkt ist in eine Chancen-Risiko-Klasse einzuordnen. Dabei ist die Chancenklasse symmetrisch zur Risikoklasse definiert, das heißt, eine geringe Chance bedingt ein geringes Risiko und umgekehrt.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 8

Die Darstellung der Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Wertentwicklungen hilft dem Verbraucher abzuschätzen, ob sich das Produkt für seine persönliche Rendite-Risiko-Neigung eignet. Es ist das Ergebnis von vorgegebenen Simulationsrechnungen.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 9

Mit der Angabe der Gesamtkosten bei Darlehensverträgen und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG wird sichergestellt, dass der Zulageberechtigte die tatsächlichen Darlehenskosten kennt und in die Lage versetzt wird, die verschiedenen Angebote besser miteinander zu vergleichen. Bei den Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG handelt es sich um die so genannten Kombiverträge bestehend aus einer Sparkomponente und einem Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen, das später durch das im Rahmen der Sparkomponente Angesparte abgelöst wird.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 10

Für alle Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zertifiziert werden, muss der Anbieter sehr sorgfältig alle

Kosten nach § 2a AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes angeben. Kosten, die hier nicht genannt werden und dem Verbraucher auch nicht durch ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder ein Blatt nach § 7c Satz 2 zweite Alternative, Satz 4, 5 oder Satz 6 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes bekannt gemacht werden, werden nach § 7c Satz 7 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes von diesem nicht geschuldet.

Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung beziehungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschaftssparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines Versicherers bedienen. Von den Versicherungsunternehmen werden jedoch keine Konditionen für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher in vielen Fällen bei Vertragsschluss noch nicht bekannt. In diesen Fällen kann die Angabe zu den Kosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase entfallen.

Der Ausweis der Einzelkosten gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 7 Absatz 6 Satz 1 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden, da diese oftmals eine so komplexe Kostenstruktur haben, dass die Angaben hierzu den Verbraucher eher verwirren als ihm weiterzuhelfen. Bei diesen Verträgen ergibt sich die Kostenbelastung ausschließlich aus § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes oder der ausgewiesenen Minderung der Wertentwicklung durch Kosten.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 11

Der Verbraucher soll auf das Risiko der realen Geldentwertung durch Inflation hingewiesen werden, damit ihm bewusst wird, dass die angegebene Leistung nicht mit der Kaufkraft einer heute gezahlten Leistung verglichen werden kann.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 12

Zur Vergleichbarkeit der verschiedenen Produkte soll ein Preis-Leistungs-Verhältnis ausgewiesen werden, dessen Bestandteile in einer Verordnung näher geregelt werden. Für reine Darlehensverträge und für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG entfällt diese Angabe.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 13

Der Verbraucher soll darauf hingewiesen werden, dass die tatsächliche Wertentwicklung des Vertrages nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann und die angegebenen Werte auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhen.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 14

Bei den mit diesem Gesetz neu eingeführten Basisrentenverträgen zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit handelt es sich um Risikoversicherungen, bei denen kein Kapital angespart wird. Insofern sind die vorgesehenen Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis nicht möglich. Stattdessen ist im Produktinformationsblatt zwingend eine Angabe zur garantierten monatlichen Leistung aufzunehmen.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 15

Der Verbraucher soll erfahren, wie seine Anlagen gegen das Insolvenzrisiko abgesichert sind. Hier können unter Mitteilung der Höhe der Absicherung beispielsweise ein Sicherungsschein oder die Mitgliedschaft in einem Sicherungssystem angegeben oder kurze Erläuterungen zum Vorhandensein von Sondervermögen gegeben werden.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 16

Der Verbraucher soll über die Folgen eines Anbieterwechsels informiert und auf die Möglichkeiten und Folgen einer Kündigung hingewiesen werden.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 17

Dem Verbraucher soll dargelegt werden, ob und wieweit er einen Anspruch auf Beitragsfreistellung oder Tilgungsaussetzung hat.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 18

Der Verbraucher soll erkennen können, welchen Stand das ihm vorliegende Produktinformationsblatt hat.

Zu Absatz 1 Satz 3

Da das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 2 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes an die Stelle des Produktinformationsblatts nach § 4 der VVG-InfoV tritt, sind für eine ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Absicherung von Hinterbliebenen weitere Informationen zum Versicherungsschutz und zu den Obliegenheiten zu geben.

Zu Absatz 2

Die Bündelung der Informationspflichten führt dazu, dass der Verbraucher nicht durch die Masse und Verschiedenheit der Informationen überbelastet wird. Denn erfahrungsgemäß sinkt mit zunehmendem Informationsvolumen und zunehmender Komplexität der Information ihr Nutzen. Außerdem führt die Informationsbündelung auch zu einer Entlastung der Anbieter.

Zu Absatz 3

Das Produktinformationsblatt ist dem Verbraucher vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass er die Information tatsächlich in seine Entscheidung mit einbezieht. Sofern das Produktinformationsblatt nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, fehlerhaft oder unvollständig ist, wird ein für alle Produktgruppen übergreifendes weitgehendes Vertragsrücktrittsrecht von drei Jahren

eingräumt. Dadurch erhält der Verbraucher ausreichend Zeit, auf eventuelle Fehlinformationen aufmerksam zu werden. Die Frist von drei Jahren wurde gewählt, weil davon auszugehen ist, dass in der ersten Jahresabrechnung die Kosten für die Zulagen noch nicht erfasst sind. Diese können erst dann erhoben werden, wenn die Zulagen eingehen. Dies erfolgt zeitversetzt. Es ist daher zu gewährleisten, dass der Altersvorsorgesparer in jedem Fall mindestens eine Abrechnung bereits erhalten hat, in der auch die Kosten für die Zulagen ausgewiesen werden. Dies ist erfahrungsgemäß spätestens nach drei Jahren der Fall.

Es handelt sich um ein zusätzliches Rücktrittsrecht, das über das allgemeine Widerrufsrecht hinausgeht.

Zu Absatz 4

Ergänzend zu den individuellen Produktinformationsblättern (Absatz 1) sind auch Muster-Produktinformationsblätter zu den zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen vom Anbieter bereitzustellen. Diese Muster-Produktinformationsblätter sind anhand von vorgegebenen Werten für vier Vertragslaufzeiten eines immer gleichen Muster-Verbrauchers zu erstellen. Diese Muster-Produktinformationsblätter sollen der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt werden und so einen weiteren Beitrag zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Produkte leisten. So können sich Verbraucher bereits im Vorfeld einer Beratung selbst informieren.

Für jede Tarifaufprägung eines Vertragsmusters ist ein eigenes Muster-Produktinformationsblatt vor dem erstmaligen Vertrieb eines darauf beruhenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages zu erstellen.

Zu Nummer 10

§§ 7a – neu – bis 7e – neu –

Zu § 7a

Die bisherigen jährlichen Informationspflichten für Altersvorsorgeverträge sollen auch für Basisrentenverträge übernommen werden. Die Regelung nimmt die bisherigen jährlichen Informationspflichten nach § 7 Absatz 4 AltZertG auf und ergänzt diese um die Angabe des nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals.

Bei den im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen Kosten sind die tatsächlichen und nicht die kalkulatorischen Kosten anzugeben. Das heißt, Kostenüberschussanteile und Ähnliches können berücksichtigt werden, sofern sie dem Kunden vertraglich fest zugesagt sind und nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Die Informationspflicht besteht nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter beendet wurde, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde.

Aussagen zu den erwirtschafteten Erträgen und zum Preis-Leistungs-Verhältnis entfallen bei Basisrentenverträgen zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit, bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens, bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Ab-

satz 1a Nummer 3 AltZertG oder sofern bereits eine Zuteilung des Bausparvertrages erfolgt ist.

Zu § 7b

Zu Absatz 1

Altersvorsorgeverträge, auf denen Kapital gebildet wurde, müssen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Alternativ kann eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung beziehungsweise eine zeitlich befristete Verminderung des Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen werden. Anbieter von Bank-, Fonds- oder Genossenschaftssparplänen sowie Bausparverträgen müssen sich für die Verrentung eines Versicherers bedienen. Der Abschluss dieser Versicherungen erfolgt in der Regel zeitnah zum Beginn der Auszahlungsphase. Denn von den Versicherungsunternehmen werden keine Verträge dieser Art für in ferner Zukunft liegende Restverrentungskontrakte angeboten, da hierfür aktuarisch faire Konditionen nur schwer kalkuliert werden können. Die Kostenbelastung des Altersvorsorgevertrages in der Auszahlungsphase ist daher bei Vertragsschluss in der Regel noch nicht bekannt. Damit der Vorsorgesparer dennoch rechtzeitig über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase Kenntnis erlangt und er ggf. von seinem Wechselrecht Gebrauch machen kann, wird eine Informationspflicht kurz vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase eingeführt. Eine vergleichbare Information muss in diesen Fällen auf Verlangen auch der Anbieter erbringen, der für den Vertragswechsel bereit steht, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als zwei Jahr verbleiben.

Wurde ein Auszahlungszeitpunkt vertraglich nicht vereinbart, gilt als Beginn der Auszahlungsphase für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres und ansonsten die Vollendung des 60. Lebensjahres. Damit ist gewährleistet, dass der Verbraucher regelmäßig rechtzeitig vor dem frühestmöglichen Beginn der Auszahlungsphase informiert wird.

Die Informationspflicht besteht nicht, wenn aus dem Altersvorsorgevertrag keine Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG zu zahlen sind, weil das angesparte Kapital vollständig nach § 92a Absatz 1 EStG aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde oder lediglich die Darlehenskomponente des Vertrages bedient wurde/wird.

Zu Absatz 2

§ 7b Absatz 2 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes regelt die zivilrechtlichen Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Informationspflicht vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages.

Zu § 7c

Der Verbraucher soll jederzeit über die Kostenbelastung seines Vertrages informiert sein. Ändern sich die Kosten, ist er so rechtzeitig zu informieren, dass die Möglichkeit eines Anbieterwechsels vor der geänderten Kostenbelastung besteht.

Solange der Verbraucher über die Veränderungen bei den Kosten nicht informiert wurde, schuldet er auch keine Kostenübernahme.

Zu § 7d

Altersvorsorgeverträge können auch den Erwerb von weiteren Genossenschaftsanteilen zum Gegenstand haben. Auch in diesem Fall hat der Anbieter zuzusagen, dass die eingezahlten Beiträge für die Alterssicherung zur Verfügung stehen. Genossenschaften, die keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, haben insoweit eine vertragsbezogene Versicherung abzuschließen. Dabei ist es üblich, für diese Absicherung Avalprovisionen von rund ein Prozent des zu sichernden Betrages zu erheben. Das kann das geförderte Sparen in weiteren Geschäftsanteilen unrentabel machen. Mit § 7d Satz 5 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes werden die Absicherungsmöglichkeiten flexibilisiert, wobei ein vergleichbares Absicherungsniveau aufrechterhalten werden muss. Dies wäre beispielsweise durch eine Globalbürgschaft denkbar, soweit die zivilrechtlichen und genossenschaftsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Ansonsten entspricht der neue § 7d AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes dem § 7 Absatz 6 AltZertG nach geltendem Recht.

Zu § 7e

Für versicherungsförmige Verträge gilt bereits heute das 14-tägige Widerrufsrecht nach § 8 VVG. Diese verbraucherfreundliche Regelung soll auch für die weiteren Vertragsformen, wie beispielsweise Fonds-, Bausparverträge oder Darlehen, gelten. Damit hat der Verbraucher die Möglichkeit den Vertragsabschluss rückgängig zu machen. Die Regelung gewährleistet ein Mindestmaß an vertraglichen Rechten für den Anleger. Sofern bereits weitergehende Regelungen (gesetzlich oder vertraglich) bestehen, sind diese nebeneinander zu berücksichtigen.

Zu Nummer 11

§ 12 Absatz 1 Satz 2

Es erfolgt eine Anpassung auf Grund der Einführung eines Basisrentenvertrages zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 13 Absatz 1

Die Bußgeldvorschriften sind neben der Anwendung auf die jährlichen Informationspflichten (wie bisher) auch auf die neue Regelung zum Muster-Produktinformationsblatt (§ 7 Absatz 4 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes) und zur Information über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase (§ 7b Absatz 1 AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes) anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 2

Die Bußgeldandrohung wird an die übliche Staffelung angepasst.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 2

Die Änderung vollzieht die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 AltZertG vorgenommene Übernahme der Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge nach. Die in § 14 Absatz 2 AltZertG geregelte Übergangsregel wird nunmehr zur Übergangsregel für vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 2a – neu –

Mit der Regelung wird für bereits zertifizierte Verträge, die lediglich die neuen Zertifizierungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz nachvollziehen, ein neues Zertifizierungsverfahren vermieden. Insoweit reicht eine Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle. Zusätzlich wird klarstellend geregelt, dass der fehlende Eingang einer Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle als zukünftiger Verzicht auf die Zertifizierung im Sinne des § 8 Absatz 2 AltZertG gilt.

Zu Buchstabe c

§ 14 Absatz 6 – neu –

Für die Umsetzung der neuen Informationspflichten und die Änderungen der Zertifizierungen ist eine ausreichende Zeitspanne erforderlich. Die Änderungen der §§ 7 bis 7e AltZertG sind daher erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres der Verkündung der Verordnung, mit der nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten getroffen werden, anzuwenden. Die Verpflichtung, die Angabe zum Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein auf Grund von Kostenänderungen anzupassendes Produktinformationsblatt bekannt zu geben, gelten nur für Verträge, die 18 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Verkündung der Verordnung abgeschlossen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Für die Träger der Sozialleistungen, die Daten an die Finanzverwaltung übermitteln müssen, steht bei der zentralen Stelle ein maschinelles Anfrageverfahren zur Abfrage des steuerlichen Ordnungskriteriums nach § 32b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG in Verbindung mit § 22a Absatz 2 EStG zur Verfügung. Zudem wurde mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz in § 52 Absatz 63b EStG eine Nachentrichtungsmöglichkeit für Zulageberechtigte eingeführt, das über die zentrale Stelle abgewickelt wird. Insoweit sind für diese Verfahren die Regelungen der Verordnung entsprechend anzuwenden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 1 Absatz 2 Satz 1

Die Regelung stellt sicher, dass alle Mitteilungen des Zulageberechtigten oder die Mitteilungen an den Zulageberechtigten im Rahmen des § 10a oder Abschnitt XI EStG in Schriftform und nicht durch Datensatz übermittelt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 1 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung, da Bescheinigungen nach § 10a Absatz 5 EStG vom Anbieter nicht mehr zu erstellen sind.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 2 Absatz 2 Satz 1

Mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde in § 52 Absatz 63b EStG eine Nachrichtigungsmöglichkeit für Zulageberechtigte eingeführt. Die Meldung der nachentrichteten Beiträge muss an die zentrale Stelle erfolgen. Mit dieser Regelung wird festgelegt, welches technische Übermittlungsformat bei einer Übermittlung per Datensatz zu verwenden ist.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Für die Träger der Sozialleistungen, die Daten an die Finanzverwaltung übermitteln müssen, steht bei der zentralen Stelle ein maschinelles Anfrageverfahren zur Abfrage des steuerlichen Ordnungskriteriums nach § 32b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG in Verbindung mit § 22a Absatz 2 EStG zur Verfügung. Mit dieser Regelung wird das technische Übermittlungsformat für die Datenübermittlung festgelegt.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

§ 11 Absatz 1 Satz 2 – neu –

Auch in den Fällen, in denen ausschließlich nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen im Rahmen einer internen oder externen Teilung im Versorgungsausgleich übertragen wird, benötigt der neue Anbieter die entsprechenden Daten, damit er weiß, wie das übertragene Kapital steuerlich zu behandeln ist.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 3 Satz 1

Der Verweis wird auf Grund der Neufassung des § 92a Absatz 2 Satz 9 und 10 EStG angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 11 Absatz 4 Satz 6 – neu –

Auch in den Fällen, in denen ausschließlich nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen im Rahmen einer internen oder externen Teilung im Versorgungsausgleich übertragen wird, muss die zentrale Stelle die Ehezeit kennen. Denn wird nachträglich eine Förderung für die Ehezeit beantragt, wüsste die zentrale Stelle ansonsten nicht, dass sie eine neue steuerliche Zuordnung der Förderbeträge nach § 93 Absatz 1a EStG vornehmen muss.

Zu Nummer 4

§ 18 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung, da Bescheinigungen nach § 10a Absatz 5 EStG vom Anbieter nicht mehr zu erstellen sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

§ 31 Absatz 3a Satz 3

Die Regelung führt dazu, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das im Rahmen einer Anlageberatung den Abschluss eines zertifizierten Vertrages empfiehlt, der gleichzeitig Finanzinstrument im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ist (beispielsweise einen zertifizierten Banksparrplan), dem Vertragspartner nicht zwei Produktinformationsblätter zur Verfügung stellen muss. Dadurch wird vermieden, dass der Vertragspartner durch die Verschiedenheit der Informationen überbelastet wird. Denn erfahrungsgemäß sinkt mit zunehmendem Informationsvolumen und zunehmender Komplexität der Information ihr Nutzen. Außerdem führt die Informationsbündelung auch zu einer Entlastung der Anlageberater.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft und sind, soweit Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe c nicht etwas anderes bestimmt, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

